

Aus der Gerichtspraxis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **26 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denen Ausgaben auf. Nicht zuletzt muss die Frage der Leitbilder gründlich überdacht werden. Sind Leitbilder in einem tendenziell freiheitlichen Staat überhaupt zulässig, oder muss nicht anders vorgegangen werden, um die Grundlage für sinnvolle kurz- und mittelfristige Investitionsprogramme zu schaffen? Sie alle erkennen mit mir, dass sich nach dem 14. September 1969 zahlreiche Fragen grundsätzlicher Art stellen. Diese Fragen werden nicht alle von heute auf morgen gelöst werden können. Unsere Vereinigung wird alles daran setzen, um bei der Erarbeitung des neuen Rechtes an vorderster Stelle mitzuwirken. Sie ist Mittlerin zwischen Fachleuten und Politikern, sie ist nicht parteipolitisch gebunden und weiss doch, wie sehr den staatsrechtlichen und staatspolitischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss, auch wenn diese nicht einfach in jeder Hinsicht tabu sein dürfen. Sie alle, die heute in so grosser Zahl unserer Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefolgt sind, geben uns den Mut, die kommenden schwierigen Aufgaben in Angriff zu nehmen.»

Wir hoffen sehr, dass die ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht nur eine Demonstration, sondern den Auftakt intensiver Mitarbeit bei der Einführung der Bundesgesetzgebung, gestützt auf die Artikel 22ter und 22quater der Bundesverfassung bildet!

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Mitteilungen VLP

Wenn diese Mitteilungen erscheinen, werden Volk und Stände über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Art. 22ter (Bodenrecht) und 22quater (Landesplanung) entschieden haben. In der Berichtszeit — am 6. August 1969 schrieben wir unsere letzten Mitteilungen — waren die Mitarbeiter und der Zentralsekretär vorwiegend mit dem Einsatz zugunsten dieser Volksab-

stimmung beschäftigt. Leider mussten sich unsere Bemühungen weitgehend auf Artikel beschränken, die in der Tagespresse publiziert wurden, und auf die Vorbereitungen von Sendungen im Radio und im Fernsehen. Nach unserem Dafürhalten wurden zu wenig Veranstaltungen der politischen Parteien durchgeführt. Der Berichterstatter nahm am runden Tisch teil, den der Landesring der Unabhängigen an seinem Landestag in Luzern am 30. August 1969 veranstaltet hatte. Obwohl am runden Tisch die Befürworter der Ja-Parole überwogen, liess sich das Plenum dadurch nicht leiten, sondern gab mit grosser Mehrheit die Nein-Parole heraus. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieser Stellungnahme des Landesrings zu analysieren.

Die weitere Arbeit im Zentralsekretariat war vorwiegend den verschiedenen Kursen gewidmet, die im September und im Oktober in der Westschweiz und in der deutschen Schweiz stattfanden. Daneben verfasste Oberrichter M. Baschung ein Gutachten über Fragen des Elektrizitätsverteilungsmonopols. Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

PS.: Soeben ist unter dem Titel «Landesplanung Ja oder Nein» eine Sammlung von 96 Bildern, die im «Nebenspalter» im Verlauf der letzten Jahre erschienen sind, veröffentlicht worden. Prof. Rolf Meyer, Zürich, der dieses Heft unserer Vereinigung zu ihrem 25jährigen Bestehen nachträglich stiftet, und den Gönnern, die die Herausgabe ermöglicht haben, danken wir herzlich. Zu den Gönnern zählt der Schweizerische Bund für Naturschutz in Basel, bei dem diese heiter-besinnliche Publikation zu einem günstigen Preis — wenn wir uns nicht täuschen, sind es 6 Fr. — erworben werden kann.

Die neueste VLP-Publikation

Den Versammlungsteilnehmern wurde unsere neueste Publikation «Die Nationalplanung/L'aménagement du territoire

national» (Schriftenfolge Nr. 9) abgegeben. Diese Schrift kann zum Preis von Fr. 5.— beim Zentralsekretariat der VLP bezogen werden. Einzeln erhältlich ist der in die französische Sprache übersetzte Text von Staatsrat Dr. C. Bonnard; der Preis pro Exemplar beträgt ebenfalls Fr. 5.—.

Prof. Dr. Heinrich Gutersohn 70jährig

Am 14. Oktober 1969 feierte Prof. Dr. Heinrich Gutersohn, Ordinarius für Geographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, seinen 70. Geburtstag.

Wir freuen uns, dem Jubilar unsere herzlichen Glückwünsche zu übermitteln in Anerkennung der Verdienste, die er sich um die Landes-, Regional- und Ortsplanung erworben hat.

Professor Gutersohn war während zehn Jahren, von 1953 bis 1962, in einer sehr schwierigen Entwicklungsphase, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung.

Nach seinem Rücktritt hatte er noch während mehrerer Jahre den Vorsitz der Redaktionskommission der Zeitschrift «Plan», des Organs der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, inne, für deren vorbildliche Leitung ihm hier seitens der Redaktion wie auch der Verlagsleitung, Vogtschild AG, der beste Dank ausgesprochen sei.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielfältige und äusserst fruchtbare Tätigkeit von Professor Gutersohn im Dienste vieler nationaler Gremien zu würdigen; kompetentere Persönlichkeiten sind dieser Aufgabe in umfassender Weise nachgekommen, z.B. im Mittagsblatt der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Oktober 1969. Abschliessend sei uns gestattet, dem Jubilar noch viele Jahre fruchtbarer Tätigkeit bei voller körperlicher Gesundheit und geistiger Frische zu wünschen. Vg.

AUS DER GERICHTSPRAXIS

Die Polemik um eine luzernische Güterzusammenlegung

In Winikon (Kanton Luzern) wurde 1954 eine Güterzusammenlegung eingeleitet. Sie hat zu schweren Meinungsverschiedenheiten geführt, die sich in letzter Zeit auf verschiedenen Wegen — Bundesgerichtsentscheiden, Pressepolemiken gegen dieselben, parlamentarischen Mitteln und einem Sprengstoff-

anschlag — entluden. Aus den weitläufigen Zusammenhängen sollen hier lediglich einige wesentliche Züge der Rechtsprechung hervorgehoben werden.

In zwei der wichtigsten Winiker Beschwerdefälle waren nach dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern von den betroffenen Grundeigentümern private Gutachten eingeholt worden. Beide wurden mit der staatsrechtlichen Willkürbeschwerde dem Bundesgericht unterbreitet. Im

einen Fall hatte das Privatgutachten auch einem Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat gedient. Dieser hatte die Wiedererwägung seines Entscheids jedoch abgelehnt, weil das Gutachten keine Tatsachen enthalte, die der Beschwerdeführer nicht hätte vorher schon vorbringen können und weil es auch nicht schlüssig sei. Die staatsrechtliche Beschwerde focht indessen nicht den Entscheid zur Wiedererwägungsfrage an, sondern den früheren Rekursentscheid, bei dem das Pri-

vatgutachten dem Regierungsrat noch nicht vorgelegen hatte.

Die unzulässigen neuen Vorbringen

Das Bundesgericht (Staatsrechtliche Kammer) berücksichtigte diese neuen Vorbringen nicht, weil das Gesetz hier die Erschöpfung der kantonalen Rechtsmittel verlangt, bevor die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen wird. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat darunter stets verstanden, dass schon im kantonalen Verfahren alle Einwendungen rechtlicher und tatsächlicher Art vorzubringen seien. Die Staatsrechtliche Kammer hält auch in ihrer neuen Zusammensetzung an dieser Praxis ausdrücklich fest und bestätigt, dass einer Behörde in der Regel nicht Willkür vorgeworfen werden könne, wenn sie ihr nicht unterbreitete Argumente nicht berücksichtigt hat. Ob damit die Tür offen gehalten wird für die Zulassung von neuen Argumenten, welche die kantonale Behörde bereits von Amtes wegen hätte in Betracht ziehen sollen, wird nicht gesagt. Dagegen wird bestätigt, dass neue Vorbringen zugelassen werden, wenn erst die Begründung des angefochtenen kantonalen Entscheids dazu Anlass gab.

Diese Rechtsprechung ist in der Rechtslehre stellenweise bemängelt worden, und zwar mit Ueberlegungen von unterschiedlicher Ueberzeugungskraft. Es ist jedoch kaum zu übersehen, dass eine Erweiterung der Ueberprüfungsbefugnis erst zu erwarten wäre, wenn die Justiz organisatorisch und bestandesmässig überhaupt in die Lage versetzt würde, eine solche Erweiterung zu bewältigen. Eine Vergrösserung des Bundesgerichtes oder seines Mitarbeiterstabes wäre der eine Weg. Die ohnehin fällige und tatsächlich auch in Verbreitung begriffene Einrichtung der kantonalen Verwaltungsgerichte, deren Tätigkeit erfahrungsgemäss zu einer Entlastung der Staatsrechtlichen Kammer führt, ist ein anderer.

Staatsgläubigkeit oder föderalistische Schranken der Bundesgewalt?

Was die Bemängelung von Nachteilen anbelangt, die in Güterzusammenlegungen entstehen können, so führt nun das Bundesgericht zusammengefasst was folgt aus: Güterzusammenlegungen bringen regelmässig nicht ausschliesslich Vorteile, sondern verlangen auch gewisse Opfer. Der billige Ausgleich

zwischen beiden kann von den kantonalen Instanzen nur gefunden werden, wenn ihnen eine gewisse Ermessensfreiheit eingeräumt wird. Das Bundesgericht schreitet nur bei offensichtlicher Verletzung von Gesetz oder elementaren Grundsätzen, Ermessensüberschreitung oder -missbrauch ein. Es hält sich zurück, wo den kantonalen Behörden die örtlichen Verhältnisse vertrauter sind als ihm, und weil hier die Aufhebung einer Neuzuteilung eine Kettenreaktion weiterer Aenderungen nach sich zieht, also neue Ungewissheiten für andere Rechtsgenossen schaffe.

Man hat diese Zurückhaltung hin und wieder als «Staatsgläubigkeit», als einseitige Verteidigung der kantonalen Obrigkeit gerügt. Dabei wird aber übersehen, dass das Bundesgericht kein Oberregierungsrat ist und in einem Bundesstaat auch keiner werden darf. Eine ins einzelne gehende Abklärung und Entscheidung durchs Bundesgericht würde dazu führen, dass es schliesslich zentralistisch, anstelle der kantonalen Verwaltung, umstrittene Güterzusammenlegungen und noch vieles andere mehr zu besorgen hätte. Dazu ist es in keiner Weise ausgerüstet und auch nicht eingesetzt. Es ist hier richtigerweise einzig als Verfassungsgerichtshof vorgesehen. Dass es hier nicht von der Möglichkeit, eine Expertise einzuholen, Gebrauch gemacht hat, weil ihm die Aktenlage zur Abklärung, ob Willkür vorliege, genügte, ist dagegen eher zu bedauern, und zwar mehr aus psychologischen Gründen als aus rechtlichen. Die Beschwerdeführer scheinen das Vertrauen in die vom Kanton beigezogenen, immerhin zahlreichen und erfahrenen Experten verloren zu haben. Eine bundesgerichtliche Drittextpertise hätte da die Lage eher entschärft als die an sich verständliche Ueberzeugung des Bundesgerichtes, dass die fachmännische Beurteilung auf kantonalen Ebene nicht zu beanstanden sei, insbesondere die kantonale Oberexpertise. Dieselbe war von Beschwerdeführern angezweifelt worden, weil der Oberexperte sich damals mit einem Manne assoziierte, dessen Bruder mit dem Verfasser des Güterzusammenlegungsprojektes zusammenarbeitete, wogegen das Bundesgericht hervorhob, dass der Oberexperte gerade nicht das Originalprojekt jenes Verfassers, sondern die von der Expertenkommission erheblich veränderte Fassung als richtig bezeichnet hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft

hier psychologischen Momenten mehr Rechnung getragen wird.

Die Probleme des Bonitierungszeitpunkts

Das Bundesgericht kam im wesentlichen und mit hier unmöglich in alle Einzelheiten zu verfolgender Begründung zum Schluss, dass keine willkürliche Auslegung der kantonalen Güterzusammenlegungsvorschriften erfolgt sei. Ein wichtiger Beschwerdepunkt betraf die als zu weitgehend empfundene Zuteilung von Hanglagen. Im einen Hauptbeschwerdefall errechnete das Bundesgericht jedoch einen ganz unwesentlich vom früheren Bestand abweichenden Anteil an Hanglagen und leichter geneigten Flächen (0—10 % Neigung = 21 % des Bestandes, früher 22 %; 10—20 % Neigung = 50,5 %, früher 51 %; über 20 % Neigung = 28,5 %, früher 27 %). Im anderen war die Differenz grösser (5 %, früher 25 %; 60 %, früher 40 %; 35 % wie bisher), was aber noch als angängig betrachtet wurde, weil nach wie vor 65 % des Bodens mit den gleichen Maschinen bearbeitet werden könnten, eine Betriebsumstellung also nicht zu erwarten sei, und im übrigen die Bonitierung nicht angefochten war. Im erstgenannten Fall war diese freilich vom Beschwerdeführer beanstandet worden, weil sie 1957 durchgeführt worden war und seither die Entwicklung der landwirtschaftlichen Technisierung und Motorisierung kleinere Abzüge für fernab liegende Grundstücke und grössere für schwerer befahrbare, früher von Hand gepflegte Parzellen erfordere. Das Bundesgericht war indessen der Meinung, eine nachträgliche Anfechtung der seinerzeit als richtig erachteten Bonitierungsgrundsätze sei trotz veränderter Umstände nicht mehr möglich. Eine Güterzusammenlegung müsse auf Grund der rechtskräftigen Bonitierung zu Ende geführt werden. Der Beschwerdeführer müsse sich damit abfinden, dass die bei allen anderen Eigentümern angewandten Grundsätze auch für ihn gelten. Aus diesen gerichtlichen Erwägungen erhellt wohl deutlich, dass eine Güterzusammenlegung am erträglichsten wirkt, wenn sie rasch abgewickelt werden kann; als Gesamtwerk ist sie von einem Stichtag abhängig und würde völlig in Frage gestellt, wenn fortlaufend neue Masstäbe gelten müssten. Rasche, wenn auch nicht überstürzte Verfahren sind dem Rechtsfrieden stets zuträglicher als hinter den Umständen herhinkende.

Dr. R. B.